

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 179/14 B

L 1 R 700/12 (Bayerisches LSG)
S 31 R 2090/11 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. März 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 19.3.2014, das ihm am 3.4.2014 zugestellt wurde, zunächst am 26.5.2014 per E-Mail und - nach Belehrung über die unzureichende Form - mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 31.5.2014 Beschwerde eingelegt und zugleich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt. Eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er bislang nicht vorgelegt, obwohl ihm mit Schreiben vom 4.6.2014 das entsprechende Formular übersandt worden war.

II

- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen kann, für ein Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 ZPO); hierauf ist der Kläger bereits in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" am Ende des Berufungsurteils und erneut im Schreiben des Berichterstatters vom 4.6.2014 hingewiesen worden.
- 4 Der Kläger hat jedoch weder die Erklärung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt vorgelegt, ab dem er gemäß seinen eigenen Angaben nach einem Krankenhausaufenthalt wieder in der Lage war, dem Gericht zu schreiben (26.5.2014), noch hat er trotz Aufforderung ein fehlendes Verschulden an der Einhaltung der am 5.5.2014 abgelaufenen Beschwerdefrist ausreichend glaubhaft gemacht. Die bloße Behauptung des Krankenhausaufenthalts und die Vorlage einer am 28.5.2014 ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind, wie im gerichtlichen Schreiben vom 4.6.2014 ebenfalls erläutert, nicht ausreichend. Mithin fehlt es auch an einer hinreichenden Erfolgsaussicht des Beschwerdeverfahrens, da Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist unter diesen Voraussetzungen nicht gewährt werden könnte.



III

- 5 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) und somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist. Sie ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

